

## **Ärztliche Kunstfehler II**

### **Viele Wege führen zu einem Gutachten**

Die im RehaTreff 1/2012 begonnene Serie über ärztliche Kunstfehler wird wie angekündigt in diesem Heft fortgesetzt. Zunächst wollen wir uns dem weiteren Schicksal des Falles unseres Beispiel-Patienten widmen. Sodann zeigen wir abstrakt auf, wie die diesbezügliche juristische Lage ist.

Der Beispiel-Patient war bekanntlich nach einem im Ausland erlittenen Schlaganfall in der in Deutschland behandelnden Uniklinik schlafend aufgrund fehlenden Gitters aus dem Bett gefallen. Seine Situation hatte sich erheblich verschlechtert. Vor dem Sturz war der Patient ansprechbar und hatte sich sowohl mit seiner Frau wie auch mit sonstigen Angehörigen sowohl von Angesicht zu Angesicht als auch telefonisch unterhalten können. Dies war nach dem Sturz nicht mehr möglich. Die behandelnde Uniklinik untersuchte den Patienten. Man stellt fest, dass er auf das Gesicht gefallen sei. Jochbein und Kiefer seien nicht gebrochen. Weil ihr Mann nicht mehr ansprechbar war, hakte die Ehefrau des Patienten bei der Uniklinik jedoch ständig nach und wollte wissen, worauf dies zurückzuführen ist. Nach einigen Tagen teilte man ihr dann mit, dass es aufgrund des Sturzes zu Gehirnblutungen gekommen war.

Aufgrund der Verletzungen im Gesicht konnte der Patient mehrere Wochen lediglich passierte Kost zu sich nehmen. Viel schwerwiegender waren jedoch die durch die Gehirnblutung bedingten Folgen: Halbseitige Lähmung, Wahrnehmungsstörung der linken Körperhälfte, Beeinträchtigung des Sprachzentrums, psychische Beeinträchtigung. Er hatte seine Lebensfreude zunächst komplett verloren. Er war griesgrämig, ständig schlecht gelaunt. Selbst professionelle Hilfskräfte wie Ärzte und Pflegekräfte mieden den Kontakt zu dem vormals als Frohnatur bekannten Mann. Naturgemäß konnte er sein bisheriges Leben nicht weiter leben. Er ist arbeitsunfähig und kann auch seinen früheren Freizeitbetätigungen nicht mehr nachgehen. Erst langsam kehrte die Lebensfreude unter Anwendung starker Psychopharmaka zurück.

Nachdem der Patient eine grobe Ordnung in seine neue Lebenssituation unter Einbeziehung seiner Familie gefunden hat, nimmt er anwaltliche Hilfe in Anspruch.

Der Anwalt nimmt nunmehr Kontakt zu dem Träger der Uniklinik auf, schildert den Sachverhalt, konkretisiert den Behandlungsvorwurf und beschreibt die neue Lebenssituation des Patienten zunächst in groben Zügen. In aller Regel sollte auch bereits zu Anfang zur Beweissicherung Einsicht in die Patientenakte begehrt werden. In dieser sind sämtliche Schritte der Behandlung zu dokumentieren. Der Patient hat

gegenüber dem Behandler einen Anspruch auf Einsicht in seine Akte. Ist allein die Dokumentation fehlerhaft, begründet dies bereits einen Schadensersatzanspruch des Patienten. Diese Möglichkeit sollte mithin nicht ungenutzt vertan werden.

In aller Regel informieren die Behandler dann ihre Berufshaftpflichtversicherer welche dann die weitere Korrespondenz führen. Der Patient wird sodann gebeten, eine Schweigepflichtentbindungserklärung zu unterzeichnen, damit der Haftpflichtversicherer weitere Informationen – auch bei Nachbehandlern – einholen kann. Die Ermittlungen der Versicherer dauern bisweilen recht lange, so dass darauf zu achten ist, daß die Ansprüche des Patienten nicht verjähren. Ggf. empfiehlt es sich insoweit, zumindest einen Verzicht auf die Verjährungseinrede beim Anspruchsgegner einzuholen.

Von der abschließenden Reaktion des Behandlers bzw. dessen Haftpflichtversicherers hängt dann das weitere Vorgehen ab. Wird der Anspruch dem Grunde nach anerkannt, was durchaus auch vorkommt, sind die einzelnen Ansprüche des Patienten aufzuführen, zu beziffern und zu begründen. Im Falle unseres Beispiel-Patienten beruft sich die Klinik jedoch wie bereits geschildert darauf, Bettgitter seien nicht erforderlich und sogar mangels Einwilligung des Patienten nicht erlaubt gewesen. Ein Fehler der Klinik habe mithin nicht vorgelegen. In diesem Fall ist also zunächst zu klären, ob es sich überhaupt um einen Behandlungsfehler gehandelt hat. Dies kann auf unterschiedlichen Wegen erfolgen.

a.)

Der Patient kann sich selbst einen Sachverständigen aussuchen und mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen. Diese – schlechteste – Alternative hat jedoch zum einen den Nachteil, dass der Patient die Kosten des Sachverständigen zu tragen, da Rechtsschutzversicherungen die diesbezüglichen Kosten nicht übernehmen, und dessen Gutachten darüber hinaus gerichtlicherseits als so genanntes Privatgutachten nicht anerkannt wird.

b.)

Der Patient kann darüber hinaus die im ersten Teil des Beitrags bereits angesprochene Gutachterkommission bzw. –ausschuss anrufen. Diese werden von den regionalen Ärztekammern gebildet. Die diesbezüglichen Details variieren von Ärztekammer zu Ärztekammer. Allgemein bestehen die Kommissionen jedoch aus Juristen und Ärzten. Sie sind von jeglicher Weisung unabhängig und daher in der Regel objektiv. Die Kommissionen sind gehalten, eine rasche Sachverhaltsaufklärung zu betreiben. Sie haben die Möglichkeit, selbst weitere

Gutachten einzuholen. An eventuelle Anträge des Patienten sind sie nicht gebunden, können mithin darüber hinausgehende Entscheidungen treffen. Das Verfahren findet in der Regel schriftlich statt. Es kann jedoch auch mündlich verhandelt werden. Die abschließende Entscheidung erfolgt in der Regel durch ein Gutachten der Kommission. Inhalt der Entscheidung hat zu sein, ob ein Behandlungsfehler vorliegt oder nicht. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Teilweise ist noch ein Rechtsbehelfsverfahren vorgesehen. Für die Patienten ist das Verfahren kostenfrei. Sofern man mit der Entscheidung der Gutachterkommission nicht einverstanden ist, bleibt der Rechtsweg erhalten. D. h., es besteht nach wie vor die Möglichkeit, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.

c.)

Der Patient hat, sofern er gesetzlich krankenversichert ist, auch die Möglichkeit, die Krankenversicherung um Mithilfe zu bitten, dass diese überprüft, ob Behandlungsfehler vorgelegen haben. Unter anderem zu diesem Zweck bedienen sich die Krankenkassen des MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkassen). Der wiederum hat, zumindest auf dem Papier, die Möglichkeiten, die Behandlungsunterlagen auf mögliche Behandlungsfehler durch Mediziner aller Fachrichtungen überprüfen zu lassen. Auch dies ist für den Versicherten kostenfrei.

d.)

Letztlich besteht für den Patienten die Möglichkeit, unmittelbar vor Gericht zu klagen. Auch innerhalb des gerichtlichen Verfahrens wird wiederum in aller Regel ein medizinischer Sachverständiger begutachten, ob ein Behandlungsfehler vorliegt. Den Richtern fehlt insoweit die Fachkenntnis. Das Gericht klärt und entscheidet darüber hinaus jedoch auch, welche Ansprüche der Patient im Falle des Vorliegens eines Behandlungsfehlers hat und insbesondere auch, wie hoch diese sind. Steht mithin bereits im Vorfeld zu befürchten, dass auch die Anspruchshöhe zwischen den Parteien streitig sein wird im Falle des Vorliegens eines Behandlungsfehlers, empfiehlt es sich, zur Beschleunigung des Verfahrens unmittelbar gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Letzteren Weg wählte auch unser Beispiel-Patient, nachdem der Haftpflichtversicherer des Beklagten sich dahingehend eingelassen hatte, die Gehirnblutung des Patienten sei nicht Folge des Sturzes gewesen, sondern vielmehr ein schicksalhafter Ereignis, das klassische Folge des ursprünglichen Schlaganfalls sei. Er verklagte daher die Klinik auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes sowie auf Feststellung, dass auch Schadensersatz zu leisten ist. Das Gericht ließ sich daraufhin die Behandlungsunterlagen sowohl des beklagten Klinikums als auch

der Vor- und Nachbehandler kommen. Sodann beauftragte es einen Sachverständigen damit zu klären, ob bei Aufnahme des Patienten Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass er aus dem Bett stützen könnte, ob es deshalb erforderlich war, hiergegen Vorsorge zu treffen und wenn ja, wie der weitere Verlauf bei ordnungsgemäßigem Verhalten gewesen wäre.

Rechtsanwalt Thomas Reiche, LL.M.oec

Fachanwalt für Strafrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht

(veröffentlicht in RehaTreff Heft Nr. 2/2012)